

# RS OGH 1989/12/5 100bS385/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1989

## Norm

GSVG §133

### Rechtssatz

Vom Versicherten kann nur verlangt werden, daß er die selbständige Tätigkeit, deren Ausübung ihm aufgrund seines körperlichen und geistigen Zustands noch zugemutet werden kann, in einer Form ausübt, bei der seine persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist, weil er sonst den Versicherungsschutz verlieren würde. Auf Berufstätigkeiten, bei denen letzteres der Fall wäre, darf ein Versicherter aber nicht verwiesen werden.

### Entscheidungstexte

- 10 Obs 385/89  
Entscheidungstext OGH 05.12.1989 10 Obs 385/89  
Veröff: SZ 62/196 = SSV-NF 3/152

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0086392

### Dokumentnummer

JJR\_19891205\_OGH0002\_010OBS00385\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)